



Betreibungs- und Konkursamt, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Per Mail
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ehra@bj.admin.ch

6371 Stans, 5. Mai 2023

Vernehmlassung zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, uns zur oben erwähnten Vorlage vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

1. Zur Vorlage im Allgemeinen und zur Inkraftsetzung des Gesetzes

Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz begrüsst im Grundsatz die geplante Umsetzung des Gesetzesprojekts zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse.

Es ist damit zu rechnen, dass mit Inkraftsetzung der Änderung von Art. 43 SchKG eine Welle zusätzlicher Konkurse von Schuldern öffentlich-rechtlicher Abgaben und Beiträge auftreten wird, die angesichts der bereits aktuell verzeichneten Zunahme der Konkurse von den Konkursämtern kaum zu bewältigen sein wird. Mangels eines definitiv festgelegten Termins der Inkraftsetzung konnten in den Kantonen auch noch nicht überall die nötigen Ressourcen geplant und budgetiert werden.

Weiter ist festzustellen, dass auch die Zentrale Datenbank Personen offenbar nicht per 1. Januar 2024 vollständig nachgeführt werden kann, so dass u. a. die Durchsetzung von Tätigkeitsverboten nur eingeschränkt möglich sein wird.

Aus diesen Gründen halten wir eine Verschiebung der Inkraftsetzung auf Anfang 2025 für angezeigt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Art. 10 Abs. 2 HRegV

Die vorgeschlagene Formulierung, wonach nur «Behörden des Bundes und der Kantone» in die Kopien der Unterlagen nach Art. 62 HRegV Einsicht nehmen dürfen, schliesst sowohl ausseror-

dentliche Konkursverwaltungen als auch gemeinderechtlich organisierte Konkursämter (beispielsweise die regionalen Konkursämter im Kanton Graubünden) von der Einsichtnahme in die Opting-out-Unterlagen aus. Dies ist nicht sachgerecht, zumal die Einsicht heute gestützt auf Art. 222 Abs. 5 SchKG verlangt werden kann. Letzteres wäre nicht mehr möglich, wenn Art. 10 Abs. 2 HRegV als *lex specialis* Vorrang beansprucht.

Wir schlagen daher vor, die «Kopien der Unterlagen nach Artikel 62» weiterhin als nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterliegende Informationen in Abs. 1 aufzulisten und Abs. 2 als Gegen Ausnahme positiv zu formulieren («Behörden des Bundes und der Kantone sind berechtigt, in Kopien der Unterlagen nach Artikel 62 Einsicht zu nehmen»).

b) Art. 14a HRegV

Das Fehlen einer kantonsübergreifenden Personensuche wird von unseren Mitgliedern als erhebliches Problem bei der Abklärung der wirtschaftlichen Beziehungen von Personen im Rahmen von Pfändungen und Konkursen empfunden. Da die Vervollständigung der Zentralen Datenbank Personen noch mehrere Jahre dauern wird, ist in der Zwischenzeit (d. h. spätestens per 1. Januar 2024) eine Abfrage basierend auf den vorhandenen kantonalen Datenbanken einzuführen.

c) Art. 62 Abs. 5 und 6 HRegV

Die beiden negativ formulierten Bedingungen in Abs. 6 müssen u. E. kumulativ erfüllt sein, damit die Angelegenheit dem Gericht zu überweisen ist; daher sind die Nebensätze mit «und» statt mit «oder» zu verbinden.

Anzumerken ist, dass die Bestimmungen von Abs. 5 und 6 zentral sind, um Firmen, die sich missbräuchlich ihren Verpflichtungen zur Buchführung und zur Entrichtung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen entziehen, vom Markt zu nehmen. Es dürfen daher von den Handelsregisterämtern keine übermässig langen Fristen gesetzt werden.

d) Art. 65 HRegV

Grundsätzlich ist zu begrüessen, dass typische Sachverhalte, die erfahrungsgemäss besonders häufig bei nichtigen Aktienübertragungen auftreten, an dieser Stelle als Verdachtsmomente benannt werden. Im Hinblick darauf, dass eine Aktienübertragung nur nichtig ist, wenn die Gesellschaft überschuldet ist, sollte das Handelsregisteramt aber auch prüfen können, ob gegen die Gesellschaft Betreibungen vorliegen.

Wir schlagen darum vor, die Bestimmung um eine lit. e zu ergänzen:

- e. Gegenüber der Gesellschaft am ehemaligen oder aktuellen Sitz mehrere unbezahlte Betreibungen hängig sind.*

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten der Schweiz



Armin Budliger, Präsident



Dr. Matthias Häuptli, Sekretär



CH-3003 Berne, CFC

E-Mail

david.rueetschi@bj.admin.ch

Référence

Votre référence : PP / voj

Notre référence : teb

Berne, le 28 avril 2023

Prise de position de la CFC sur la consultation pour la lutte contre l'usage abusif de la faillite

Monsieur,

Sous le titre de Loi fédérale sur la lutte contre l'usage abusif de la faillite, le Parlement a adopté le 18 mars 2022 des modifications législatives de plusieurs actes (code des obligations, loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, code pénal, du code pénal militaire, loi sur le casier judiciaire et loi fédérale sur l'impôt fédéral direct). Ces modifications doivent apporter des garde-fous pour empêcher que les débiteurs recourent à la procédure de faillite pour échapper à leurs engagements financiers au préjudice de leurs créanciers ou dans un but de concurrence déloyale. Ces manières de procéder portent également atteinte aux consommateurs, en particulier lorsqu'ils sont créanciers en attente de la livraison de produits ou de services. La présente consultation porte sur les modifications de l'Ordonnance sur le Registre du commerce (ORC) nécessaire à la mise en œuvre de certains aspects de la modification législative approuvée.

La Commission fédérale de la Consommation salue les propositions de modifications mises en consultation. Les modifications de l'ORC et de l'Ordonnance sur le casier judiciaire sont de nature plutôt technique et n'appellent pas de suggestions spécifiques de la Commission fédérale de la Consommation. En particulier, l'art. 65a ORC qui détermine les indices qui peuvent notamment fonder un soupçon de transfert d'actions nul au sens de l'art. 684a CO sont pertinents.

Pour la Commission fédérale de la Consommation

Prof. Dr. Pascal Pichonnaz
Président

Jean-Marc Vögele
Secrétaire

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrain 20
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 26. April 2023

**Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses
(Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Straf-
register-Informationssystem VOSTRA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider vom 25. Januar 2023 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in rubrizierter Angelegenheit und nutzen gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung und -beratung, Steuern und Treuhand – aktiv für seine rund 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit über 19'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

I. Einleitung und allgemeine Bemerkungen

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses soll verhindert werden, dass Schuldner (Unternehmen) das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so Gläubiger schädigen und andere Unternehmen auf unlautere Weise konkurrenzieren.

EXPERTsuisse teilt das Anliegen, dass es Handlungsbedarf zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen gibt und begrüsst die im Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vorgeschlagenen Massnahmen. Entsprechend unterstützt EXPERTsuisse etwa die Neuerung, wonach der Verzicht auf die Eingeschränkte Revision (Opting-out) nicht mehr rückwirkend erfolgen kann.

EXPERTsuisse begrüsst ebenfalls Art. 24c E-HRegV, der vorsieht, dass, wenn für die Eintragung eine Bewilligung einer schweizerischen Behörde vorausgesetzt ist und die Behörde über die bewilligten Rechtseinheiten ein öffentlich zugängliches Verzeichnis führt, die Bewilligung nicht belegt werden muss. Dieser Artikel ist wichtig und ist sehr zu begrüssen, um Doppelspurigkeit und zusätzlichen administrativen Aufwand zu vermeiden. Das betroffene Handelsregisteramt kann das Vorliegen einer Bewilligung durch Einsichtnahme in das entsprechende Verzeichnis (wie z.B. der FINMA oder RAB) direkt prüfen.

II. Art. 10 Abs. 2 E-HRegV

In Art. 10 Abs. 2 E-HRegV wird ein neuer Ausnahmetatbestand geschaffen, nach dem Behörden des Bundes und der Kantone in die Kopien der Unterlagen nach Art.62 der Handelsregisterverordnung Einsicht nehmen dürfen. Diese Einsichtnahme umfasst Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das Protokoll der Generalversammlung. Dieses neue Einsichtsrecht geht in Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich sehr weit und ist u.E. in diesem sehr weitgehenden Umfang für alle Behörden des Bundes und der Kantone weder nötig noch sachgerecht. Zudem erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass dafür u.E. eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. **Die Bestimmung ist daher zu streichen oder zumindest auf den Zugriff von eidgenössischen oder kantonalen Steuerverwaltungen und Strafverfolgungsbehörden zu beschränken.**

III. Art. 45 Abs. 1 Bst. p E-HRegV

Art. 45 Abs. 1 Bst. p E-HRegV sieht vor, das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht (Opting-out) gilt, im Handelsregister einzutragen. Der bisherige Art. 45 Abs. 1 Bst. p HRegV (Hinweis auf Verzicht und Datum der Erklärung) wird durch die neue Fassung (Hinweis auf Verzicht und Datum des Beginns des Verzichts) ersetzt.

Unklar ist es, wie mit den bestehenden Gesellschaften, die bereits ein Opting-out im Handelsregister eingetragen haben (mit Hinweis auf Verzicht und Datum der Erklärung), umgegangen wird. Eine entsprechende **Übergangsregelung fehlt**, wäre aber u.E. nötig. Es wäre wünschenswert, wenn der Eintrag der Gesellschaften mit bereits bestehendem Opting-out (Hinweis auf Verzicht und Datum der Erklärung) so bestehen bleiben könnte. **Es gilt auf jeden Fall zu vermeiden, dass diese Gesellschaften mit einem bereits etablierten Opting-out noch eine entsprechende Anpassung des Handelsregistereintrags anmelden müssten.**

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Dr. Peter Fatzer
Präsident der Rechtskommission



Sergio Ceresola
Mitglied der Geschäftsleitung



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 01.05.2023
02.02 jäg

**Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung
und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 10. März 2023 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Dübli
Generalsekretär



Eidgenössisches Handelsregisteramt
Bundesrain 20
3005 Bern
ehra@bj.admin.ch

Bern, 8. Mai 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA) zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision beider Verordnungen.

Beide Verordnungsänderungen stützen sich auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, das der sgv ebenfalls unterstützt hat. Die Annahme hat zur Folge, dass die entsprechenden Verordnungen angepasst werden müssen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Dieter Kläy
Ressortleiter

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Per E-Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 02. Mai 2023

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie unsere Konferenz dazu eingeladen, zu obgenannter Vorlage Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die Konkursreiterei ist ein breites, auch strafrechtlich relevantes Phänomen, welchem nur durch Gesetzesänderungen nachhaltig wirksam begegnet werden kann. Das hierzu verabschiedete Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderungen im OR, SchKG, StGB, MStG, StReG und DBG) soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die nun zur Vernehmlassung stehenden und ebenfalls erforderlichen Änderungen der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV) sowie der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 19. Oktober 2022 sind aus Sicht der SSK zu begrüssen.

Einzelne Bestimmungen greifen in der Umsetzung unseres Erachtens teilweise noch zu kurz:

Art. 10 Abs. 2 Ausnahmen

Es ist aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden wichtig, dass die Behörden des Bundes und der Kantone in die Unterlagen betreffend Eintragung des Verzichts auf die beschränkte Revision Einsicht nehmen können. Der behördliche Austausch bei der Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen ist sehr zentral.

Dabei ist wesentlich, dass auch die Polizei (als Teil der Strafverfolgungsbehörde) direkt Einsicht in diese Unterlagen nehmen kann. Wenn die Möglichkeit der direkten Einsicht durch die Polizei gegeben ist, muss die Staatsanwaltschaft im polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht den Umweg über einen Aktenbeizug gemäss Art. 194 StPO machen. Im Massengeschäft stellt dies einen unnötigen, erheblichen administrativen Aufwand dar. Das darf nicht dazu führen, dass anschliessend nur noch delegierte Einvernahmen gemäss Art. 312 StPO zulässig sind, was Folgen für die Gewährung von Teilnahmerechten nach sich zieht.

Art. 14a Zentrale Datenbank Personen

Die Personensuche in einem Zentralregister begrüssen wir sehr. Es ist aber dafür zu sorgen, dass die Personenabfrage ab sofort, spätestens per 1. Januar 2024, umgesetzt wird. Die bereits existierende Personensuche bei den kantonalen Handelsregisterämtern ist im [Zefix](#) nach dem gleichen System zu zentralisieren, wie dies bei der Firmenabfrage heute bereits der Fall ist. Die Perfektionierung des Systems mit einer Personennummer kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Es sind zunächst die Abfragen, die in den kantonalen Datenbanken heute bereits vorhanden sind, im Zefix zu

verknüpfen.

Art. 19 Abs. 3^{bis} Eintragung aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden sollten nebst dem EHRA auch die Handelsregisterämter Zugriff zum Behördenauszug 3 (Strafregisterauszug; Vgl. Art. 47 Best. e nStReG) erhalten. Dies, um im Verdachtsfall bereits bei der Anmeldung zur Eintragung prüfen zu können, ob für die beantragten Eintragungen aufgrund vorhandener Tätigkeitsverbote Unvereinbarkeiten bestehen. Die vorgesehene Systematik, wonach das EHRA die Eintragungen auf Unvereinbarkeiten prüft, hernach Meldung erstattet und die Handelsregisterämter dann nach den Regeln analog bei Vorliegen eines Organisationsmangels vorgehen, scheint in ihrer Wirksamkeit zu schwach, eher schwerfällig und wenig effektiv. Für die Sicherstellung, dass aufgrund von Tätigkeitsverboten keine Unvereinbarkeiten mit Einträgen von Personen in der Datenbank bestehen, erscheint es zentral, dass vor der Eintragung eine Prüfung durch die Registerführer stattfinden kann. Aus diesem Grunde sollten auch die Handelsregister Zugang zum Strafregisterauszug 3 erhalten.

Da die Änderung des Art. 47 Best. e nStReG jedoch bereits beschlossen wurde und die Einsicht (vorläufig) nur dem EHRA zukommen wird ([BBl 2022 702](#)), wäre es allenfalls noch zielführender und effizienter, in der [Mitteilungsverordnung](#) (SR 312.3, Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafscheide) festzuhalten, dass die Tätigkeitsverbote jedem kantonalen Handelsregisteramt mitgeteilt werden bzw. via EHRA jedem kantonalen Handelsregisteramt zugänglich gemacht würden. So wäre auf diesem Wege sichergestellt, dass Personen infolge Unvereinbarkeiten in Registern als Organe überhaupt nicht mehr eingetragen werden können. Dies würde nichtigen Übertragungen zusätzlich vorbeugen.

Art. 62 Abs. 5 Verzicht auf eingeschränkte Revision und zur Revisionsstelle

Die im Gesetz und in der Vorlage der Verordnung angedachte Systematik begrüssen wir sehr.

Wenn auch nach Aufforderung des Handelsregisteramtes hin eine Kapitalgesellschaft beim Steueramt keine Jahresrechnung einreicht, besteht ein begründeter und hinreichender Verdacht auf ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher nach Art. 325 StGB (vgl. dazu Beitrag Marc Jean-Richard-dit-Bressel und David Zollinger im Tagungsband WISTRA 12, [Rechnungswesen und Kapitalschutz im Strafrecht \(eizpublishing.ch\)](#), S. 157 ff., "Die Bücherschwund-Busse"). Es hat also eine Anzeige des Handelsregisteramtes an die Strafverfolgungsbehörde zu erfolgen (Anzeigespflicht bei Wahrnehmung strafbarer Handlungen), wenn auch nach Aufforderung des Handelsregisteramtes keine Jahresrechnung eingereicht wird. Dieser Umstand sollte in der HRegV klar umschrieben und darauf hingewiesen werden.

Im Falle einer Anzeige kann die Strafverfolgungsbehörde entscheiden, wie taktisch vorzugehen ist. Die zum Beispiel im Kanton Zürich bisher getätigten Versuche, die Steuerämter zu einer flächendeckenden Anzeigeerstattung an die Übertretungsstrafbehörden zu bewegen, sind an der Policy der Steuerämter gescheitert, aussersteuerstrafrechtliche Verdachtsgründe (entgegen der gesetzlichen Vorschrift) nicht den Strafbehörden anzeigen zu wollen. Da die Steuerämter nun das Fehlen der Jahresrechnung dem HRA melden müssen, besteht die Chance (vorbehältlich anderslautender kantonaler Bestimmungen), eine flächendeckende Anzeigeerstattung über das HRA zu erreichen. Von dieser Strategie kann eine hohe Effizienz erwartet werden. Die Firmenbestatter müssen Bussen bezahlen oder Ersatzfreiheitsstrafen absitzen. Dadurch wird das Firmenbestatter-Unwesen erheblich verteuert und so zurückgedrängt. Zudem stellt die "Bücherschwund-Busse" einen willkommenen Anreiz dar, eine ordentliche Buchhaltung zu führen, was das gesamte Management der Kleinunternehmen deutlich verbessern wird. Werden stattdessen Phantasie-Jahresrechnungen produziert (womit zu rechnen ist), greift die Urkundenfälschung als strafrechtliches Gegenmittel. Bei Phantasie-Jahresrechnungen dürfte der entsprechende Nachweis nicht sehr aufwändig sein (vgl. dazu Ausführungen zu Art. 65a HRegV).

Art. 65a Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung

Abs. 1: In der Praxis ist festzustellen, dass eines der wichtigsten Indizien für den begründeten Verdacht einer nichtigen Aktienübertragung bereits anhängige Betreibungen gegenüber einer Gesellschaft sind. Die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 1 ist deshalb entsprechend durch Einführung einer lit. e wie folgt zu ergänzen:

e. Gegenüber der Gesellschaft am ehemaligen Sitz oder am aktuellen Sitz bereits mehrere Betreibungen anhängig und unbezahlt sind.

Es müsste zudem die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass Handelsregisterämter Betreibungsregistrauszüge beziehen oder in diesen Fällen verlangen können.

Abs. 2 sollte durch eine lit. c ergänzt werden, welche bestimmt, dass dem Handelsregisteramt auf Anforderung hin auch der Betreibungsregistrauszug der Gesellschaft sowohl des aktuellen als auch des vormaligen Sitzes eingereicht werden muss. Die Einforderung der Jahresbilanz erscheint für sich alleine nicht die geeignete Massnahme, um bei Verdacht zu klären und zu überprüfen, ob eine nichtige Aktienübertragung oder eine nichtige Übertragung der Stammanteile vorliegt. In der Praxis ist festzustellen, dass die Jahresbilanz leicht mit Phantasiezahlen manipuliert und verbreitet wird. Selbst wenn die Jahresbilanz nicht manipuliert wird, vermag sie nicht unbedingt korrekte und wahrheitsgetreue Hinweise auf die Situation der Gesellschaft im Zeitpunkt der Übertragung zu liefern.

Es ist daher notwendig, dass bei Verdachtsgründen das Handelsregisteramt nicht nur Betreibungsregistrauszüge bei der Gesellschaft einfordern, sondern diese selber beziehen oder einsehen kann.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Michel-André Fels, Präsident

Per E-Mail

ehra@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Neuenburg, 31. März 2023

**Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregis-
terverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssys-
tem VOSTRA)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegen-
heit. Die zur Diskussion stehenden Vorhaben beinhalten keine Aspekte, welche im
Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richt-
erinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unserer-
seits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen



Marie-Pierre de Montmollin
Präsidentin SVR-ASM

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 3. Mai 2023

Vernehmlassung Änderung Strafregister-Informationssystem VOSTRA und Handelsregisterverordnung HRegV zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Gewerkschaften begrüssen die vorgeschlagenen Massnahmen, sehen darin aber lediglich einen ersten Schritt. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, sie reichen jedoch nicht aus, um dem Phänomen der missbräuchlichen Konkurse effektiv zu begegnen.

Der SGB begrüsst folgende Änderungen:

- Es werden Bestimmungen zum Verfahren hinsichtlich Nichtigkeit von Aktien- oder Stammanteilsübertragungen (vgl. Art. 684a und 787a nOR) eingeführt – unter anderem mittels einer Aufzählung von Fällen, die einen Verdacht des Handelsregisteramts begründen können.
- Die Bestimmungen zur Eintragung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision werden überarbeitet, um dem vom Parlament verabschiedeten Verbot des rückwirkenden Verzichts auf die eingeschränkte Revision Rechnung zu tragen.
- Die Suchkriterien für Einzelabfragen von natürlichen Personen im Handelsregister werden festgelegt.
- Bei der Meldepflicht der Steuerbehörden an die Handelsregisterämter, wonach die juristische Person keine Jahresrechnung eingereicht hat, wird der Verfahrensablauf festgelegt.
- Die Meldung der im Strafregister eingetragenen Tätigkeitsverbote soll gemäss Artikel 64a Absatz 2 nStReG über eine Schnittstelle zwischen VOSTRA und der «zentralen Datenbank Personen» nach Artikel 928b nOR erfolgen. Die Umsetzung erfordert nebst den Änderungen in der HRegV (vgl. unten, Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1 Bst. d; 19 Abs. 3bis; 152 Abs. 1) auch eine Anpassung der Strafregisterverordnung.

Wie bereits erwähnt reichen aber diese Bestimmungen u.E. nicht aus. Vielmehr sollte mit weiteren Massnahmen die stets wachsende Problematik auf Ebene der Verordnung bekämpft werden. Auf

jeden Fall sollte nach Inkraftsetzung der Massnahmen eine Evaluation der Effektivität an die Hand genommen und entsprechend auch Revisionen geplant werden.

Bereits folgend einige Punkte, die u.E. in die jetzige bzw. die nächste Runde der Revision der Verordnung einfließen sollten:

- **Stärkung der Gläubigerrechte:** Eine Möglichkeit, um missbräuchliche Konkurse bzw. Konkursreiterei zu verhindern, besteht darin, die Rechte der Gläubiger zu stärken. Eine wirksame Massnahme wäre beispielsweise die Einführung eines neuen Schuldnerverzeichnisses, in dem alle Schuldner spezifisch erfasst werden, die in den letzten Jahren mehrfach Konkurs anmelden mussten. Dadurch könnten Behörden und Gläubiger vorab Informationen über das Risiko eines Zahlungsausfalls auf schnelle Art und Weise erhalten.
- **Professionalisierung der Konkursverwalter sowie Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung:** Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Professionalisierung der Konkursverwalter und die Strafverfolgung zu fördern und bundesweit zu koordinieren. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass die Verwalter in der Lage sind, Konkurse effektiv und effizient abzuwickeln und Vermögenswerte zuverlässig zu verwerten, sodass die Abschreckung durch die neuen StGB-Bestimmungen auch wirklich in der Praxis greifen. Wir schlagen hier ein Nationales Aktionsprogramm («NAP») vor, um alle Akteure inkl. Sozialpartner, Behörden, Sozialversicherungen und insbesondere auch Staatsanwaltschaften zu sensibilisieren und zu schulen.
- **Handelsregister-Moratorium:** Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass eine der effektivsten Massnahmen bei mehrfachen, repetierten Konkursen einer Person, die immer wieder eine juristische Person gründet, ein Moratorium bei der Eintragung neuer Gesellschaften im Handelsregister ist. Hier können Wartefristen bei Vorliegen von mehrfachen, laufenden Konkursen oder Konkursanmeldungen eingerichtet werden. Eine genaue, verhältnismässige Ausgestaltung dieser Bestimmung, welche auch den Grundrechten Rechnung tragen würde, könnte anhand von verschiedenen Parametern erarbeitet werden. Eine analoge Vorschrift hat sich z.B. in Belgien bewährt. Wir bitten den Bundesrat, in diesem Sinne die Revision zu ergänzen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Mailadresse: ehra@bj.admin.ch

2. Mai 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Vorlage über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses
(Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA)

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Januar 2023 zur Vernehmlassung der Vorlage über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der **Frist bis zum 5. Mai 2023**.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeines

Die vom Bundestrat am 26. Juni 2019 verabschiedete Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses wurde vom Parlament nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen am 18. März 2022 angenommen. Die Vorlage führt unter anderem zu Änderungen im Obligationenrecht (OR), Strafregistergesetz (StReG) und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), was zur Folge hat, dass die Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie die Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReV) überarbeitet werden müssen. Die Änderungen sollen per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Insgesamt begrüssen wir es sehr, dass der Gesetzgeber gegen die negativen Folgen des missbräuchlichen Konkurses vorgehen will. Es scheint aber, dass dieses Ziel nach Inkraftsetzung der gesetzlichen Änderungen in der HRegV und StReV in Bezug auf die neu eingeführte Personensuche und den Datenabgleich mit dem Strafregister bis auf weiteres nicht erreicht werden kann. Es soll noch einige Jahre dauern, bis die diesen Abfragen zugrunde liegende zentrale Datenbank Personen beim eidgenössischen Handelsregisteramt (EHRA) bereitstehen wird. Das erachten wir als ungenügend. Unserer Ansicht nach sollte die Bereitstellung der Datenbank Personen beschleunigt werden.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen in der HRegV und StReV grösstenteils einverstanden. Folgende Anmerkungen und Vorschläge möchten wir ergänzend anbringen:

2. Handelsregisterverordnung

- Gemäss Art. 14a (Zentrale Datenbank Personen) sind die Daten der natürlichen Personen künftig für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich. Wie bereits erwähnt, sollte die Öffentlichkeit aber nicht noch Jahre warten müssen, um Abfragen tätigen zu können.
- Gemäss Art. 62 (Verzicht auf eine eingeschränkte Revision) erstatten die Steuerbehörden künftig dem Handelsregisteramt Meldung, wenn eine Gesellschaft keine Jahresrechnung eingereicht hat. Diese gesetzliche Massnahme dürfte geeignet sein, säumige Steuerpflichtige dazu zu bringen, schliesslich doch eine Jahresrechnung zu erstellen und den Steuerbehörden einzureichen, weil sonst ultima ratio ein Organisationsmangelverfahren und die Auflösung der Gesellschaft drohen. Dies dürfte aber nicht zwingend zur Verbesserung der Compliance in der Buchführung und Rechnungslegung führen, wie im Erläuternden Bericht auf Seite 16 in Ziff. 4.4.3 erwähnt ist. Da sich einige dieser Unternehmen in finanziellen Krisensituationen befinden dürften, besteht im Gegenteil die Gefahr, dass es zu Bilanzmanipulationen und Bilanzfälschungshandlungen kommt. Aus diesem Grund schlagen wir vor, in Art. 62 Abs. 5 lit. a den Textteil «die Verzichtserklärung zu erneuern» zu streichen. Dadurch würden die betroffenen Unternehmen gezwungen, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Wir erachten diese Regelung als wirksamer.

3. Strafregisterverordnung

- Das EHRA erhält künftig gemäss Art. 61a die im Strafregister-Informationssystem VOSTRA erfassten Tätigkeitsverbote von Personen mitgeteilt. Dieser Mitteilung geht die vorgängige Meldung der AHV-Nummern der in der zentralen Datenbank Personen erfassten Personen des EHRA an VOSTRA voraus. Wie bereits erwähnt, sollte es nicht noch Jahre dauern, bis die Datenbank Personen bereitsteht und die Tätigkeitsverbote beim EHRA ihre Wirkung entfalten können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident



Susanne Grau
Mitglied Vorstand